

Bischöflicher Hilfsfonds "Eine Welt"

Die Diözese Augsburg
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
mit dem Sitz in Augsburg, Fronhof 4,
gesetzlich vertreten durch den Unterzeichner,

erlässt nachstehenden

STIFTUNGSAKT

zur - auch kanonischen - Errichtung des

Bischöflichen Hilfsfonds

"Eine Welt"

in Augsburg

als einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts

Präambel

Seit den Gemeinden der Urchristen weiß sich die katholische Kirche dem Auftrag ihres Stifters verpflichtet, die in Christus geschenkte Hoffnung durch missionarisches Wirken konkret erfahrbar werden zu lassen. Die Kirche von Augsburg unternimmt dies seit mehreren Jahrzehnten unter dem Leitgedanken weltweiter christlicher Solidarität, um die Missionsarbeit der Kirche und die Entwicklung der Ortskirchen in den Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Osteuropas zu unterstützen sowie dieses Anliegen im Inland zu fördern.

Die geschilderten Belange machen in Übereinstimmung mit dem kirchlichen sowie weltlichen Recht (cc. 3, 113 ff., 1254 ff., 1290 CIC; Art. 142 Abs. 3, 146 BV, Art. 10 § 4 BayKonk, Art. 4 ff., 29 ff. BayStG) die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts notwendig. Damit besteht künftig ein kirchlicher sowie weltlicher Rechtsträger, der zur Verwirklichung der genannten Zwecke in verwaltungsmäßiger Hinsicht, aber auch um am allgemeinen Rechtsverkehr in wirksamer Form teilnehmen zu können, benötigt wird und vom Bayerischen Staatskirchenrecht in derartigen Fällen vorgesehen ist.

I.

(1) Durch diesen Stiftungsakt errichtet der Bischof von Augsburg den Bischöflichen Hilfsfonds "Eine Welt" der Diözese Augsburg als eine öffentliche juristische Person im Sinne des can. 116 CIC.

(2) Die Stiftung soll den Namen "Bischöflicher Hilfsfond 'Eine Welt'" führen, ihren Sitz in Augsburg haben und - in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatskirchenrecht - als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts die Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Zweck der Stiftung ist es, aus christlicher Verantwortung und zur Bezeugung des Evangeliums die Missionsarbeit und die weltweite Entwicklungszusammenarbeit der Kirche gerade in Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Osteuropas modellhaft zu unterstützen und den Gedanken der Entwicklungszusammenarbeit und der Mission im Inland durch die Finanzierung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.

Ihre Hilfen sollen dem Wirken sowie Projekten von Missionarinnen und Missionaren aus der Diözese Augsburg in Partnerdiözesen, insbesondere der Partnerdiözese Kiyinda-Mityana in Uganda, aber auch weiteren Projektpartnern zugute kommen. Dazu zählen Projekte der Pastoral- und Sozialarbeit, sowie der Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Einzelpersonen, welche infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

III.

(1) Die Stiftung erhält ein Grundstockvermögen in Höhe von 100.000 € (i.W.: einhunderttausend Euro), aus dessen Erträgen ihre Aufgaben nach Abschnitt II gefördert werden. Die Stiftung ist zu einer Umschichtung in Bundesschatzbriefe, Festgelder oder andere mündelsichere Wertpapiere berechtigt.

(2) Die Stiftung erfährt ferner eine Förderung seitens der Diözese Augsburg nach Maßgabe ihres jährlichen Diözesanhaushaltes für Einzelprojekte der Missions- und Entwicklungszusammenarbeit. Durch die diözesane Förderung nach Satz 1 wird keine Gewähr für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne des Art. 30 Abs. 1 S. 1 BayStG geleistet.

IV.

Die Stiftung soll von einem Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten und verwaltet werden, der gemeinsam mit dem Stiftungsrat auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken hat. Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die Stiftung gilt die (als Anlage 1) beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsaktes ist.

VI.

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Augsburg.

VII.

Die Stiftung bedarf zu ihrer rechtsgültigen Entstehung nach weltlichem Gesetz neben diesem Stiftungsakt (samt anliegender Satzung) gemäß Art. 4 und 30 BayStG der Genehmigung (Anerkennung) durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, welche hiermit beantragt wird.

VIII.

- (1) Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Diözese Augsburg.
- (2) Diese Urkunde wird vierfach gefertigt. Je zwei Fertigungen erhalten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie die Bischöfliche Finanzkammer der Diözese Augsburg.

Augsburg, den 15. August 2007

[Unterschrift]

[Siegel]

Dr. Walter Mixa

Bischof von Augsburg

Anlage 1

Satzung der Stiftung Bischöflicher Hilfsfonds "Eine Welt"

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Bischöflicher Hilfsfonds 'Eine Welt'". Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, aus christlicher Verantwortung und zur Bezeugung des Evangeliums die Missionsarbeit und die weltweite Entwicklungszusammenarbeit der Kirche gerade in den Ländern Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und Osteuropas modellhaft zu fördern und den Gedanken der Mission und Entwicklungszusammenarbeit im Inland durch die Finanzierung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern. Ihre Hilfen sollen dem Wirken sowie Projekten von Missionarinnen und Missionaren aus der Diözese Augsburg in Partnerdiözesen, insbesondere der Partnerdiözese Kiyinda-Mityana in Uganda, aber auch weiteren Projekten zugute kommen. Dazu zählen Projekte der Pastoral- und Sozialarbeit, sowie der Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Einzelpersonen, welche infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

(2) Die Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Absatz 1 erfolgt insbesondere durch

1. die modellhafte Förderung des Wirkens sowie von Einzelprojekten der Missionarinnen und Missionare aus der Diözese Augsburg in Partnerdiözesen, darunter vornehmlich der Partnerdiözese Kiyinda-Mityana, Uganda,

2. die Förderung und Betreuung gerade junger, begabter und bedürftiger Menschen in diesen Ländern während ihrer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung in allen Zweigen (Wissenschaft, Industrie, Handel, Dienstleistung, Handwerk, Verwaltung), um sie durch die Gewährung von Stipendien, Beihilfen und Zuschüssen zu befähigen, als Nachwuchskräfte sich auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes vor Ort den Herausforderungen der Zeit zu stellen und für ihre Mitbürger Verantwortung zu übernehmen, damit die dortigen Lebensumstände, vornehmlich die Ernährung, das Bildungswesen und das berufliche Auskommen, verbessert werden,
3. die Unterstützung von Menschen in diesen Ländern, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind,
4. die Förderung des Gedankens der Missions- und Entwicklungszusammenarbeit (Hilfe zur Selbsthilfe) im Inland durch Öffentlichkeitsarbeit,
5. die Sammlung von Spenden, die Gewinnung von Sponsoren sowie (Zu-)Stiftern,
6. die Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen vergleichbarer Zielsetzung auf nationaler sowie internationaler Ebene.

(3) Die Stiftungsorgane entscheiden in eigener Verantwortung, mit welcher Priorität die Ziele der Stiftung im Einzelnen verwirklicht werden.

(4) Die Stiftung kann auch anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder sonst steuerbegünstigten Rechtsträgern finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn sie mit diesen Mitteln Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts unterliegt die Stiftung nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV); ein besonderes Anerkennungsverfahren im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, 59 AO, 10 b EStG, 49 Nr. 2 EStDV; Nrn. 3 mit 6 zu § 59 AEAO ist gesetzlich nicht vorgesehen.

(2) Dessen ungeachtet verfolgt die Stiftung mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 dieser Satzung als juristische Person des öffentlichen Rechts in Übereinstimmung mit kirchlichem (Satzungs-)Recht (cc. 113 ff., 1254 ff. CIC; Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 c, 7 Abs. 3, 38 ff. KiStiftO) sowie ihrem tatsächlichen Gebaren ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige sowie sonst gemeinnützige Zwecke (namentlich der Entwicklungshilfe) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Das Grundstockvermögen ergibt sich aus Abschnitt III Abs. 1 des Stiftungsaktes (der Stiftungsurkunde) vom 15. August 2007. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen (Art. 11 BayStG).

(2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung unter Lebenden oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben nötige Mittel erhält die Stiftung aus:

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 zufließen,
3. Zuwendungen und
4. sonstigen Zuflüssen.

(2) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der steuerrechtlich zulässige Anteil namentlich des jährlichen Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsgenuss

Ein Anspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen (Stiftungsgenuss) besteht nicht.

§ 7 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden gegen Nachweis ersetzt.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden sowie
2. einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Amtszeit endet am 31. Dezember 2012. Die Vorstandsmitglieder sollen bei ihrer Berufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds nach Absatz 1 wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung seines jeweiligen Nachfolgers - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt.

(4) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein; das weitere Vorstandsmitglied vermag von seiner Vertretungsbefugnis nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

(5) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist befugt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Stiftungsrat spätestens in der jeweils nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(6) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung sinngemäß.

§ 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat setzt sich aus fünf Persönlichkeiten zusammen, die mit dem Stiftungszweck besonders vertraut sind.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem jeweiligen Bischöflichen Referenten für Weltkirche, Mission und Entwicklung als Vorsitzenden,
2. einem Mitglied einer weiblichen Ordensgemeinschaft, die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat und vergleichbare Aufgaben wie die Stiftung fördert,
3. einem Mitglied einer männlichen Ordensgemeinschaft, die in der Diözese Augsburg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat und vergleichbare Aufgaben wie die Stiftung fördert,

4. einem Mitglied, das sich in besonderer Weise den Anliegen der Missions- und Entwicklungshilfe widmet, sowie
5. einem Mitglied, das in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht erfahren ist.

(3) Die Stiftungsratsmitglieder nach Absatz 2 Nrn. 2 mit 5 werden vom Bischof von Augsburg jeweils auf die Dauer von sechs Jahren berufen; das Domkapitel des Bistums Augsburg besitzt je ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 2 mit 4, die Stiftungsaufsichtsbehörde für das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 5. Die erste Amtszeit endet zum 31. Dezember 2013. Die Mitglieder sollen bei der Berufung das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer jeweiligen Nachfolger - auf Ersuchen des Stiftungsratsvorsitzenden - im Amt. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei dessen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung vertritt.

§ 10

Zuständigkeit des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. den Haushaltsplan sowie die Jahres- und Vermögensrechnung,
3. die Verwendung der Stiftungsmittel,
4. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Stiftungsratsmitglied dies verlangt.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.

(5) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für jedes Kalender- und Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres oder innerhalb der von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgesehenen Frist vom Stiftungsrat zu verabschieden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.

(3) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluß eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um

1. den Stiftungszweck weiterzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen und
3. alle sonstigen Leistungen sowie Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 13 Jahresrechnung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Rechnung hat nachzuweisen:

1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
3. den Stand des Stiftungsvermögens zu Beginn sowie am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Diözese Augsburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 zu verwenden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde. Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbeziehung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann nach Anhörung des Stiftungsrates einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle mit der Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung beauftragen. Eine Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seines Ertrages sowie etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel) zu erstrecken.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach weltlichem Recht mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft.

Augsburg, den 15. August 2007

[Unterschrift]

[Siegel]

Dr. Walter Mixa

Bischof von Augsburg

Postanschrift:

Bischöflicher Hilfsfonds „Eine Welt“, PeutingerstraÙe 5, 86152 Augsburg, Bankverbindung: Liga Bank Augsburg, Bankverbindung: Liga Bank Augsburg, BLZ 750 903 00, Konto-Nr. 23 90 97